

77. 1. Ist die landesrechtlich vorgeschriebene Schriftform bei Verpfändung hypothekarischer Forderungen durch Art. 317 H.G.B. für Handelsgeschäfte aufgehoben?

2. Haftet derjenige, welcher ein Blankett unterschreibt und fortgiebt, nach Maßgabe des später ausgefüllten Inhaltes desselben, wenn er sich mit der Ausfüllung durch den anderen Kontrahenten ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt, oder wenn er die ihm bekannt gewordene Ausfüllung nachträglich genehmigt hat?

3. Wird dem Erfordernisse der Schriftform eines Vertrages (§§. 131 ff. A.L.R. I. 5) durch ein später ausgefülltes Blankett genügt?

V. Civilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1885 i. S. Vorschußverein zu Havelberg (Bekl.) w. H. J. (Kl.) Rep. V. 166/85.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Auf die Revision des Beklagten ist das den Beklagten verurteilende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Für den Rentier Friedrich S. in Havelberg stehen auf verschiedenen Grundstücken eine Hypotheken- und drei Grundschuldforderungen eingetragen. Er hat dieselben am 30. Mai 1883 dem Kläger cedirt und denselben zur Empfangnahme der im Besitze des Beklagten befindlichen Dokumente ermächtigt. Kläger fordert mit der vorliegenden Klage die Herausgabe der Dokumente. Dieser Anspruch ist an sich begründet. Beklagter hat zwar behauptet, die Cession sei simulirt. Der Berufungsrichter stellt jedoch die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus thatsächlichen Gründen fest. Damit fällt die Einrede, und es kommt nicht auf eine Erörterung darüber an, ob die rechtlichen Gründe, welche der Berufungsrichter für die Verwerfung der Einrede weiter anführt, zutreffend sind.

Beklagter macht ferner gegen die Klage geltend, daß ihm die vier Forderungen für sein Guthaben an den Schwiegersohn des Friedrich S., den früheren Gutsbesitzer B., verpfändet seien. Er stützt hierauf auch seine Widerklage, mit welcher er beantragt, den Kläger zur Anerkennung zu verurtheilen, daß er — Beklagter — berechtigt sei, sich aus den vier Forderungen wegen seines Guthabens an den B. zu befriedigen. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist für die Revision des Beklagten bei Beurteilung dieses Anspruches davon auszugehen, daß Friedrich S. vor etwa zehn Jahren seinem Schwiegersohne B. die Dokumente über die vier Forderungen — zur Aufbewahrung — übergeben, und daß letzterer sie dem Beklagten nebst drei Formularen mit der Erklärung überbracht hat, sein Schwiegervater sei mit der Verpfändung für ihn einverstanden. Streitig ist, ob B. auch gesagt hat, sein Schwiegervater genehmige die Ausfüllung der Formulare durch den Beklagten. Alle drei Formulare trugen die Unterschrift: „S.“. Daß wenigstens eine der Unterschriften von Friedrich S. herrührt, stellt der Berufungsrichter fest; ob auch die übrigen (was Beklagter behauptet), läßt er unentschieden. Die Formulare tragen die Überschrift:

Verpfändungs-Dokument.

Der nicht ausgefüllte Inhalt derselben lautet:

Aus dem .. verschuldet .. dem hiesigen Vorschußvereine die Summe von... Zur Sicherheit für diese .. Schuld nebst etwaigen Verzugszinsen und den Kosten der Einziehung und Vertreibung verpfände ich mein im Hypothekenbuche von .. eingetragene Forderung

von . . und habe . . Gläubiger das Dokument über diese Forderung als Faustpfand übergeben.

Havelberg, den . . .

Die Formulare sind später — wann ist nicht festgestellt — von einem Beamten des Beklagten ausgefüllt, und tragen jetzt das Datum des 25. Oktober 1877. Sie geben nunmehr den B. als Schuldner des beklagten Vorschußvereines aus einem Wechsel vom 25. Oktober 1877 und aus dem ihm im Kontokorrent erteilten Kredite an. Sie nennen ferner die dem Beklagten für die B.'sche Schuld verpfändeten Hypothekensforderungen des Friedrich F.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß B. weder zur Übergabe der Dokumente an den Beklagten, noch zur Verpfändung der Forderungen Vollmacht von Friedrich F. hatte. Beklagter aber behauptet unter Anführung einer Reihe von Thatsachen, daß Friedrich F. die ihm bekannt gewordene Verpfändung nachträglich genehmigt habe.

Die rechtliche Begründung des hiernach vom Beklagten geltend gemachten Pfandrechtes läßt sich in mehrfacher Weise denken. Entweder will Beklagter behaupten, daß B. mit Vollmacht des Friedrich F. (also für ihn und statt seiner §. 5 A.L.R. I. 13) die Verpfändung vorgenommen hat. Oder, daß der Willensakt der Verpfändung von dem Friedrich F. selbst gesaßt, und mit dessen Einverständnis dem Beklagten überbracht ist. Sind diese beiden Entstehungsgründe zu verneinen, so kommt weiter in Betracht, ob Friedrich F. die ihm bekannt gewordene Verpfändung rechtswirksam genehmigt hat.

Die erste dieser Alternativen fällt mit der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, daß B. keinen Auftrag zur Verpfändung von Friedrich F. erhalten hatte. Die zweite verwirft der Berufungsrichter, weil es zur Verpfändung hypothekarischer Forderungen eines schriftlichen Vertrages bedurfte, und diesem Erfordernisse in der Hingabe zwar unterschriebener, aber nicht ausgefüllter Formulare, sowie der Ausshändigung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe nicht genügt wird.

Die Entscheidung, daß zur Verpfändung der Hypothek und der drei Grundschulden nach preussischem Rechte ein schriftlicher Vertrag nötig war, entspricht den Vorschriften des §. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1809, §. 394 A.L.R. I. 11. §§. 93. 512 flg., I. 20. Auch die bloße Übergabe der Schuldburkunden hat nicht diese

Rechtswirkung (§. 281 A.L.R. I. 20). Die Ausführung des Beklagten und Revisionsklägers, es liege ein Handelsgeschäft vor, und für ein solches werde nach Art. 317 H.G.B. keine Schriftform erfordert, entbehrt der Begründung. Sowohl das frühere Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 3 S. 153 flg. 157,

als das frühere preussische Obertribunal,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 242,

haben erkannt, daß die schriftliche Erklärung des Verpfänders als Akt der Besitzübertragung anzusehen, und daß an diesem Erfordernisse des Pfandvertrages durch das Handelsgesetzbuch nichts geändert ist.

Vgl. Behrend, Handelsrecht S. 146 Nr. 8.

Es erübrigt mithin die Untersuchung, ob hier ein Handelsgeschäft vorliegt.

Es ist ferner dem Berufungsrichter darin beizustimmen, daß ein unterschriebenes Formular, welches weder das Pfand, noch die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen soll, bezeichnet, nicht als schriftliche Willenserklärung über den Akt der Verpfändung angesehen werden kann.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 11 S. 32.

Wenn der Berufungsrichter auch noch die Angabe der Person des zur Verpfändung Berechtigten vermißt, so erledigt sich dies, wenn man davon ausgeht, daß der Unterschreibende die Verpfändung vornehmen will.

Sonach ist mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß Friedrich F. durch Unterschrift der Formulare die Hypothekensforderungen noch nicht in rechtsgültiger Weise verpfändet hat. Die Ausfüllung ist aber später erfolgt, und es entsteht die weitere Frage, ob auch den jetzt vorliegenden, alle Requisite eines schriftlichen Vertrages enthaltenden Urkunden die Einrede der mangelnden Schriftform entgegengesetzt werden kann. Gewiß für den Fall, wenn die Ausfüllung ohne oder wider Willen des Unterschreibenden erfolgte. Dagegen hat das frühere Obertribunal, und zwar, wie es selbst sagt, in konstanter Praxis angenommen, daß wenn die Übertragung (Cession) einer verbrieften Forderung vereinbart, und dem neuen Erwerber das Dokument mit einer zum Zeichen der Übertragung darunter gesetzten Namensunterschrift des Cedenten ausgehändigt worden ist, der Cedent das Maß der Schriftlichkeit, wie es verabredet war, erfüllt hat, und weder der Cedent den Einwand der mangelnden schriftlichen Cession entgegenstellen, noch selbst der Cessionar aus der unterlassenen Ausfüllung des Blankogiros einen Grund ent-

nehmen darf, um den Cessionvertrag als nicht existent geltend zu machen. Das Obertribunal führt weiter aus, daß die Anwendung dieser Grundsätze auf Verpfändungen keinen Zweifel leide.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 36 S. 139, Bd. 37 S. 288; Entsch. des Obertrib. Bd. 16 S. 142.

In ähnlicher Weise hat auch das frühere Reichsoberhandelsgericht mehrfach entschieden, daß die Ausfüllung von Blanketten (bei Wechsell, Quittungen, Cessionen etc) dem Empfänger überlassen werden kann, und daß, wenn die Ausfüllung der Abrede gemäß erfolgt, eine rechtsgültige schriftliche Urkunde vorliegt.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 12 S. 244, Bd. 11 S. 31, Bd. 8 S. 55.

Dem in diesen Urteilen der beiden früheren höchsten Gerichtshöfe ausgesprochenen Rechtsgrundsätze ist beizustimmen. Wer ein Blankett unterschreibt, übernimmt damit, wie das Reichsoberhandelsgericht zutreffend sagt, das Risiko, daß die richtige Ausfüllung erfolgt. Allerdings trifft denjenigen, welcher sich auf eine bloße Unterschrift beruft, der Beweis für die Existenz der Vereinbarung,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 36 S. 142,

und es ist die Einrede, daß der Inhalt der Schrift nicht dem Vertrage entspricht, möglich,

vgl. Förster-Eccius, Theorie Bd. 1 §. 40 R. 19 S. 213;

hat aber die Vereinbarung stattgefunden, so ist der Mangel der Schriftform beseitigt. Die Willenserklärung der Kontrahenten bei der Vereinbarung, daß dem Empfänger die Ausfüllung überlassen sein solle, kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Beide Formen haben gleiche Kraft (§. 59 A.R.N. I. 4). Daß hier eine ausdrückliche Willenserklärung des Friedrich F., wonach der Beklagte die Formulare ausfüllen dürfe, nicht erteilt ist, unterliegt nach den Feststellungen des Berufungsrichters keinem Zweifel. Mit Recht beschwert sich jedoch der Beklagte darüber, daß der Berufungsrichter die Prüfung unterlassen hat, ob Handlungen des Friedrich F. nachgewiesen sind, aus denen seine Absicht, dem Beklagten die Ausfüllung der Formulare zu überlassen, mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann (§. 58 A.R.N. I. 4). Der Beklagte hat für eine stillschweigende Willenserklärung des Friedrich F. erhebliche Thatfachen angeführt. Wenn es sich als wahr herausstellt, daß Friedrich F. die drei Formulare, über deren Zweck schon nach der

Überschrift kein Zweifel obwalten kann, unterschrieben, sie und die Schulddokumente dem B. vor zehn Jahren übergeben hat, wenn er aus den von ihm mit B. zusammen ausgestellten Wechselln die Verpflichtungen des letzteren gegen den Beklagten kannte, wenn er demnächst in betreff der Hypothekensforderung bei der Subhastation des dafür haftenden Grundstückes, weil er kein Interesse an der Forderung mehr habe, den Beklagten zur Wahrnehmung seiner Rechte aufforderte, wenn er weiter dem Magistrat zu H. und anderen Personen gegenüber erklärte, er habe seine Forderungen dem Beklagten verpfändet, und wenn er endlich dem Beklagten vergleichsweise durch B. die Cession der vier Forderungen anbieten ließ, so mußte der Berufungsrichter prüfen, ob diese Handlungen nicht notwendig zu dem Schlusse führen, Friedrich S. habe bei Unterschrift der Formulare den Willen gehabt, die vier Forderungen dem Beklagten zu verpfänden, und diesem die Ausfüllung der Formulare überlassen. Ob nun dies anzunehmen, ob also Friedrich S. gewußt und gewollt hat, daß B. die Dokumente und Formulare dem Beklagten behufs Kreditbeschaffung übergeben würde, unterlag ebenfalls der thatsächlichen Beurteilung durch den Berufungsrichter. Da sie nicht angestellt ist, so muß das zweite Urteil aufgehoben werden.

Zu demselben Resultate, der Aufhebung, führt auch noch folgende weitere Erwägung. Der Berufungsrichter hat den Einwand des Beklagten, es habe Friedrich S. die ihm bekannt gewordene Verpfändung nachträglich genehmigt, verworfen, weil vor allen Dingen erforderlich gewesen sei, daß er (Friedrich S.) die ausgefüllten Verpfändungserklärungen gekannt habe; daß derselbe die Verpfändung durch B. vermutet oder gewußt habe, genüge nicht. Es läßt sich allerdings nicht in Frage stellen, daß eine Genehmigung nur Rechtswirkungen schafft, wenn der Genehmigende den Inhalt des genehmigten Geschäftes kennt. Für das Anerkennnis hat das Allgemeine Landrecht (I. 5 §. 189) diese Bedingung ausdrücklich vorgeschrieben, und sie muß ebenso für die Genehmigung gelten. Der Berufungsrichter geht jedoch zu weit, wenn er noch mehr verlangt, als daß Friedrich S. bei der Genehmigung gewußt habe, die Verpfändung der Forderungen sei durch B. erfolgt. Der Berufungsrichter scheint anzunehmen, eine Genehmigung könne nur bei Kenntnis des Wortlautes des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes ausgesprochen werden. Dem ist nicht beizustimmen. Wenn es richtig ist, daß der Pfandschuldner aus einem Pfandvertrage haftet, obwohl

er nur ein Pfändungsformular unterschrieben und dessen Ausfüllung dem Pfandgläubiger überlassen hat, so muß auch derjenige, welcher die nachträgliche Ausfüllung eines von ihm früher unterschriebenen Verpfändungsformulars erfährt, und nunmehr diesen Akt ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, für verhaftet erachtet werden. Der Berufungsrichter hat die tatsächliche Würdigung der Behauptung des Beklagten von diesem Standpunkte aus nicht vorgenommen, und das erscheint rechtsirrtümlich, weil das Gesetz nicht verlangt, daß der Genehmigende den Wortlaut des Rechtsgeschäftes kennt.“